VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/87 DES RATES

vom 26. Mai 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [1], insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte können frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten zu herabgesetzten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Kontingente belaufen sich für Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen auf 85 460 000 Stück und für die anderen Blumen auf 597 Tonnen; mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung [2] wurde die für Rosen, Orchideen, Nelken, Gladiolen und Chrysanthemen vorgesehene Kontingentsmenge auf 87 500 000 Stück angehoben.

Im Jahr 1987 betragen die im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze 75 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr der Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Um in den Genuß der Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4047/86 [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 914/87 [4], hat der Rat für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1987 die im genannten Protokoll Nr. 2 vorgesehenen jährlichen Zollkontingente eröffnet. Es ist angebracht, diese Zollkontingente für das Jahr 1987 zu eröffnen; zu berücksichtigen sind dabei einerseits die eingetretene Änderung der für Rosen, Orchideen, Nelken, Gladiolen und Chrysanthemen vorgesehenen Kontingentsmenge und andererseits die Notwendigkeit, daß die während der ersten fünf Monate des Jahres 1987 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4047/86 erfolgten Einfuhren von den mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingentsmengen abzuziehen sind.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen:

Mitgliedstaaten	1983	1984	1985
Benelux	6,2	5,9	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	36,6	25,2	34,3
Griechenland	—	—	—
Spanien	43,0	61,5	46,7
Frankreich	3,7	1,1	1,8
Irland	—	—	—
Italien	0,9	0,4	1,3
Portugal	—	—	—
Vereinigtes Königreich	9,6	5,9	15,9

[1] ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.
[2] ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 4.

— andere Blumen:

Mitgliedstaaten	1983	1984	1985
Benelux	44,2	25,2	16,5
Dänemark	—	—	—
Deutschland	14,0	7,1	4,8
Griechenland	—	—	—
Spanien	40,1	66,9	76,7
Frankreich	0,6	—	0,5
Irland	—	—	—
Italien	1,1	0,8	1,3
Portugal	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,2

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Marktentwicklung für die betreffenden Waren läßt sich die anfängliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen in einem ersten Stadium ungefähr wie folgt ermitteln:

Mitgliedstaaten	Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	andere Blumen
Benelux	6,0	33
Dänemark	0,1	1
Deutschland	31,0	9
Griechenland	0,1	1
Spanien	52,6	51
Frankreich	2,6	1
Irland	0,1	1
Italien	0,5	1
Portugal	0,1	1
Vereinigtes Königreich	6,9	1

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei ungefähr 78 bzw. 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) a) Bis zum 31. Dezember 1987 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die nachstehenden Waren geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der nachstehenden Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen	Kontingentszollsätze
	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
09.0432		ex A. frisch: — Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, und Chrysanthemen, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln .	87 500 000 Stück	1. Juni bis 31. Oktober: 18 %
09.0434		ex A. frisch: — andere Blumen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	597 Tonnen	1. November bis 31. Dezember: 12,7 %

b) Die Waren sind im Rahmen dieser Zollkontingente von Zöllen befreit, wenn sie in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens eingeführt werden.

c) Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Portugal die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und den darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.

(2) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln" oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1987 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaaten	— ex 06.03 A — Rosen, Nelken, Orchideeen, Gladiolen und Chrysanthemen (in Stück)	— ex 06.03 A — andere Blumen (in Tonnen)
Benelux	4 100 000	158
Dänemark	70 000	5
Deutschland	21 200 000	43
Griechenland	70 000	5
Spanien	35 980 000	244
Frankreich	1 780 000	5
Irland	70 000	5
Italien	340 000	5
Portugal	70 000	5
Vereinigtes Königreich	4 720 000	5

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 19 100 000 Stück bzw. 117 Tonnen, bildet die entsprechenden Reserven.

(4) Die auf die Quoten, welche den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4047/86 zugeteilt oder von den Mitgliedstaaten aus den aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung gebildeten Gemeinschaftsreserven gezogen wurden, angerechneten Mengen sind von den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Quoten und Reserven abzuziehen.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1987 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1987 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben. Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER